



Bundesweiter Warntag am Donnerstag, 11.09.2025

Bundesweiter Warntag kurz erklärt:

Der Bundesweite Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag von Bund, Ländern und Kommunen. Er findet in der Regel jährlich am zweiten Donnerstag im September statt. Dieses Jahr findet er am 11.09.2025 statt.

Dabei werden viele Warnkanäle erprobt, mit denen die Menschen in Deutschland vor Gefahren gewarnt werden. Zu den Warnkanälen zählen unter anderem Radio und Fernsehen, WarnApps wie NINA, Stadtinformationstafeln, Sirenen, Lautsprecherwagen, Infosysteme der Deutschen Bahn und der Mobilfunkdienst Cell Broadcast.

Wie läuft der Bundesweite Warntag ab?

Gegen 11.00 Uhr wird zentral über die Nationale Warnzentrale in Bonn eine Probewarnung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) ausgelöst. Mit diesem System sind viele Warnkanäle verknüpft, u. a. die Warn-App NINA. Gleichzeitig lösen die teilnehmenden Länder und Kommunen ihre lokalen Warnmittel wie zum Beispiel Sirenen aus. Gegen 11.45 Uhr erfolgt für die meisten Warnmittel die Entwarnung der Probewarnung.

Mehr Infos zur Warnung, zu MoWaS, der WarnApp NINA und zu Cell Broadcast finden Sie auf bbk.bund.de. Mehr Infos zum Bundesweiten Warntag finden Sie unter bundesweiter-warntag.de.



Tag des offenen Denkmals®

Wert-voll:
unbezahlbar oder
unersetzlich?

Sonntag
14.9.2025

Kapelle St. Wendel zum Stein

Besichtigungen ganztägig möglich
Ab 13.30 Uhr Führungen durch den
Förderverein Kapelle St. Wendel zum Stein

Schloss Dörzbach

9.00 Uhr bis 18.00 Uhr von außen geöffnet
14.00 Uhr Führung durch den Hof und Garten, Dauer 75 Min.
17.00 Uhr Konzert im Schlosssaal

Ev. Dreifaltigkeitskirche Dörzbach

Nach dem Gottesdienst bis 17.00 Uhr geöffnet

Katholische Pfarrkirche, Zur Heiligen Dreifaltigkeit in Meßbach

Geöffnet von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
16.00 Uhr Führung mit Roland Schmeißer

Jüdischer Friedhof in Hohebach

Ganztägig geöffnet
14.00 Uhr Führung mit Hermann Wagner

Jagsttalbahn – Bahnhof Dörzbach

11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fahrten mit dem Museumszug im Bahnhof
Führungen nach Bedarf
Kaffee und Kuchen sowie Kaltgetränke und kleiner Imbiss

Ölmühle Dörzbach

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet

Ev. Jakobuskirche Hohebach

11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, Besichtigung der Kirche mit der Kapelle im Chorraum
Kleine Ausstellung der Kinderbibelwoche

Das Gerbertorhaus

10.00 – 17.00 Uhr Steht der Eigentümer für Fragen zur Verfügung
Je nach Andrang ist ein Besuch der Baustelle (auf eigene Gefahr)
und ein Blick auf die ausgegrabene Mikwe möglich.

Historische Orte entdecken! Alle Veranstaltungen
unter www.tag-des-offenen-denkmals.de
und in der offiziellen App



Unterstützt durch die
 Glücks-Spirale
Deutscher Beitrag zu

Sperrungen aufgrund von Asphaltflächensanierung im Bereich Hohenlohe

Zu halbseitigen Sperrungen sowie Vollsperrungen kann es vom 16.09.2025 bis zum 19.09.2025 auf den folgenden Straßen kommen:

- L1020 (Hollenbacher Straße)
- L1033 (Künzelsau / Langenburg)
- L1025 (Jagsttalstraße)
- L1025 (Hohebach / Ailringen).

Grund der Maßnahme sind Asphaltflächensanierungen.



Öffentliche Bekanntmachung zur Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1 Gemarkung Laibach (Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Satzungsbeschluss für die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung

Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1 (Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Sowie

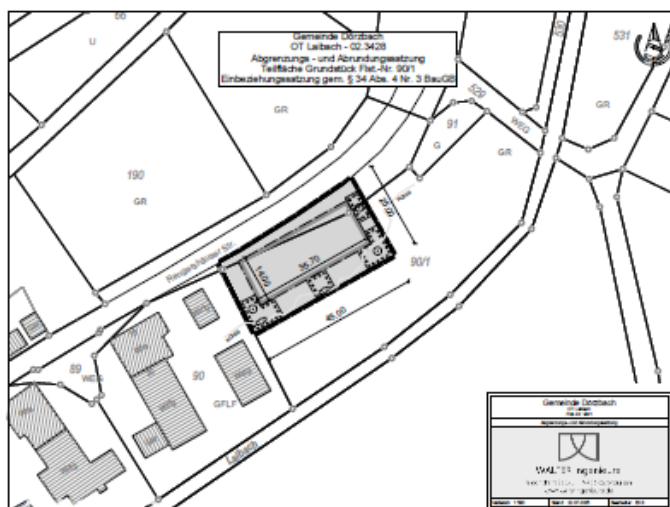
Inkrafttreten der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1 (Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat am 12.11.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1 auf Gemarkung Laibach eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung zur Einbeziehung der Teilfläche in den Zusammenhang bebauter Ortsteile aufzustellen.

Für die weiteren Planungen wurde das Ingenieurbüro WALTER Ingenieure GmbH & Co. KG beauftragt, welche eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1 ausgearbeitet hat.

Dieser Entwurf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2024 vorgestellt und vom Gemeinderat gebilligt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgend dargestellte Lageplan:



1. Anlass und Ziel der Planung

Zur städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Laibach der Gemeinde Dörzbach ist am nordöstlichen Ortsrand zur Erweiterung / Bedarfsdeckung eine baureife Fläche zu bilden. Ein konkreter Interessent beabsichtigt direkt im Anschluss an den Ortsrand ein Wiesengrundstück für ein Einfamilienhaus zu nutzen.

Mit der Aufstellung einer Abgrenzungs- und Abrundungssatzung mit Örtlichen Bauvorschriften soll die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Mit einer Erweiterung der bisherigen Bauflächen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen soll der lückenlosen und bedarfsgerechten Erweiterung der im Zusammenhang bebauter Ortsteile Rechnung getragen werden.

2. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich der zukünftigen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird im Rahmen der

parallelen Fortschreibung als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird damit gleichzeitig mit dem Bebauungsplan geändert bzw. ergänzt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

3. Billigung des Entwurfs der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung in der Fassung vom 12.11.2024

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024 den Entwurf der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung mit sämtlichen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12.11.2024 gebilligt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 34 Abs. 6 ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden.

Der Gemeinderat hat am 12.11.2024 beschlossen, dass die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für die Dauer vom 25.11.2024 bis 10.01.2025 bestand. In dieser Zeit konnten die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Dörzbach zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben konnten, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2024 entschieden die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese erfolgte vom 25.11.2024 bis 10.01.2025.

Gemäß § 34 Abs. 6 ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden.

6. Kompensationsmaßnahmen beim vereinfachten Verfahren

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird beim vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht abgesehen.

7. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich ihrer Begründung, den Abwägungen, dem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchungen, der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schallimmissionsprognose auf dem Rathaus Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag: Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufenken
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise: wöchentlich

8. Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

9. Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der nach § 214 Abs. 2 beachtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

10. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dörzbach, den 01.09.2025

Andy Kümmerle

Bürgermeister

Vereinsversammlung und Veranstaltungskalender

Die Sommerferien neigen sich dem Ende zu und somit beginnen die ersten Planungen für das kommende Jahr 2026.

Daher ein Aufruf an alle Vereine und Organisationen:

Bitte teilt uns eure bereits geplanten Termine bis zum 30. September 2025 per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de

mit.

Folgendes brauchen wir von euch:

- Datum und Titel der Veranstaltung mit Uhrzeit
- Veranstalter
- Veranstaltungsort

Zusätzlich dazu findet am 16. Oktober 2025 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine Besprechung statt an dem jeweils eine Vertretung des Vereins/ der Organisation teilnehmen sollte.

Wir freuen uns schon jetzt auf ein veranstaltungsreiches Jahr 2026.

IMMER GUT INFORMIERT
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.

Abgelaufene Ruhezeit – Abgelaufenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte

Das Grab ist ein wichtiger Erinnerungsort für die Hinterbliebenen. Doch mit Ablauf des Nutzungsrechts läuft auch das Recht für eine Grabstätte aus.

Daneben wird unterschieden zwischen einem Wahlgrab und einem Reihengrab. Ein Reihengrab wird im Gegensatz zu einem Wahlgrab nur für die für die Ruhezeit, also für 20 Jahre was der gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit entspricht, erworben und kann somit nicht mehr verlängert werden.

Anders wie bei einem Reihengrab, kann bei einem Wahlgrab, sofern keine Umbaumaßnahmen seitens der Gemeindeverwaltung geplant sind, das Nutzungsrecht gegen Gebühr verlängert werden.

Vor einiger Zeit wurden Bürgerinnen und Bürger angeschrieben und auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Bei Fragen zum Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sowie bezüglich der Abräumung eines Grabes, können Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung wenden, Tel. 07937/ 9119-17 oder per Mail, kerstin.tietjen@doerzbach.de.



Herzlich Willkommen



Die Gemeinde Dörzbach durfte am 01. September 2025 neue Mitarbeiterinnen begrüßen.

HAUS DER KINDER

- Jana Kadereit aus Dörzbach beginnt im Kindergarten Dörzbach ihre praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin.
- Tanja Kerian aus Laibach beginnt im Kindergarten Dörzbach ihre Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz.
- Fabienne Schweigert aus Weißbach übernimmt die Kindergartenleitung.

Grundschule Dörzbach

- Lara Goll aus Dörzbach leistet in der Grundschule Bundesfreiwilligendienst.

Bürgermeister Andy Kümmerle wünscht Ihnen einen guten Start und freut sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Die Videoberatung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Einfach. Persönlich. Digital.



So funktioniert's:

Scannen Sie mit Ihrer Smartphone-Kamera den QR-Code. Öffnen Sie den Link und buchen Sie Ihren Beratungstermin direkt auf der Webseite.

Jetzt Termin buchen!



Bequem von zu Hause aus
Sparen Sie sich die Anfahrt und damit Zeit und Geld.
Auch die mitunter stressige Parkplatzsuche entfällt.



Wir beantworten Ihre Fragen rund um die
Rentenversicherung wie gewohnt persönlich, individuell und
umfassend zu folgenden Themen:

- Rentenansprüche und Rentenbeginn
- Ausgleichszahlung bei Rentenminderung
- Zahlung freiwilliger Beiträge
- Selbständige Tätigkeit und Rentenversicherung
- Rehabilitation

Erfahren Sie mehr über die Videoberatung:

www.driv-bw.de/videoberatung

NOTRUF UND HILFSDIENSTE

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 18 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst):

116 117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116 117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Öffnungszeiten und Anschrift der Kinderärztlichen Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim:
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

NEU seit 01.07.2025

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 17 Uhr

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360

EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111
jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei	
Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle	
Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt Hohenlohekreis	07940/18-1866
Diakonie daheim,	
Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0761/12012000
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626